

Beilagen: Meldeformulare L1, L7, L8, L9

Erläuterungen zu den Meldungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs¹

**„Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden
Dienstleistungsverkehrs“**

**„Quartalsmeldung zu grenzüberschreitenden
Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen“**

**„Jahresmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen
und Forderungs- sowie Verpflichtungsbeständen“**

**„Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden
Versicherungsleistungen im Anlassfall“**

¹ exkl. Meldung zu grenzüberschreitenden Kredit- und Bankomatkartentransaktionen

1.	Allgemeine Erläuterungen	4
2.	Spezielle Erläuterungen.....	5
2.1.	Meldestruktur.....	5
2.2.	Meldepflicht	6
2.2.1.	Allgemeiner Meldebeleg	6
2.2.2.	Meldebelege für Versicherungsunternehmen	6
2.3.	Meldeperiode	7
3.	Beschreibung der einzelnen Datenfelder.....	7
3.1.	OeNB-Identnummer Inländer/Melder.....	7
3.2.	Meldeperiode	7
3.3.	Kennzeichen Ersatzmeldung	7
3.4.	Land/ISO-Code	7
3.5.	Art der Dienstleistung.....	8
3.6.	Betragsfelder.....	8
3.7.	Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, Email.....	8
3.8.	Unterschrift (firmenmäßige Fertigung des Meldepflichtigen).....	8
3.9.	Meldebevollmächtigter	8
3.10.	Unterschrift (firmenmäßige Fertigung des Meldebevollmächtigten).....	8
4.	Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten.....	9
4.1.	Allgemeiner Meldebeleg (L1).....	9
4.2.	Meldebelege für Versicherungsunternehmen (L7, L8, L9)	22
4.2.1.	Meldepositionen für den Beleg „L7 – Quartalsmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen“	23
4.2.2.	Meldepositionen für den Beleg „L8 – Jahresmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen und Forderungs- sowie Verpflichtungsbeständen“	25
4.2.3.	Beleg „L9 – Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“	26

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist verpflichtet, die Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs statistisch zu erfassen und die Ergebnisse öffentlich zur Verfügung zu stellen.² Im Rahmen dieser Aufgabe hat die OeNB Erhebungen über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, d.h. Exporte und Importe von Dienstleistungen durchzuführen. Die eingeholten Daten müssen vertraulich behandelt werden und sind nur zu statistischen Zwecken zu verwenden.³

Die Erhebungen dienen insbesondere der Ermittlung der Leistungsbilanz Österreichs gegenüber dem Ausland und damit der Errechnung der österreichischen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) sowie der Erfüllung von gesetzlichen Lieferverpflichtungen gegenüber Internationalen Organisationen (EZB, EUROSTAT, IWF, etc.).

Die Informationen über Exporte und Importe in verschiedenen Dienstleistungsarten und gegenüber einzelnen Ländern sind Grundlagen für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und für die Gestaltung wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Sie dienen Interessenvertretungen und Unternehmen zur Einschätzung von Marktpositionen und Exportchancen.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Meldeverordnung ZABIL 1/2012, mit der die OeNB Termine, Form und Gliederung der Meldungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vorschreibt.

² § 6 Abs. 1 des Devisengesetzes 2004.

³ § 6 Abs. 2 des Devisengesetzes 2004.

1. Allgemeine Erläuterungen

Dienstleistungen im Sinn der Erhebung sind folgende elf wirtschaftliche Aktivitäten, die unter Punkt 4 „Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten“ näher beschrieben sind.

- Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung
- Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a.n.g.
- Transportleistungen
- Ausgaben für Geschäftsreisen (exklusive Transport)
- Bauleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Finanzdienstleistungen
- Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.
- Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen
- Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen
- Persönliche Dienstleistungen, Kultur und Freizeit

Darüber hinaus sind Transithandel, Laufende Übertragungen, der Kauf/Verkauf von CO₂-Emissionsrechten und versicherungstechnische Rückstellungen Meldeinhalte im Sinn der vorliegenden Erhebung.

Eine Dienstleistung wird dann grenzüberschreitend bezogen bzw. erbracht, wenn einer der beteiligten Vertragspartner, der die Dienstleistung erbringt (Dienstleistungsimport) oder der die Dienstleistung bezieht (Dienstleistungsexport), seinen Sitz/Wohnsitz nicht in Österreich, sondern im Ausland hat oder eine Internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates in Österreich ist.

ACHTUNG: Auch Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen, die ein österreichisches Unternehmen im Ausland betreibt, werden statistisch als ausländische Vertragspartner betrachtet, wenn diese Einheiten eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, Beschäftigte sowie eine eigene Buchhaltung unterhalten und im Ausland steuerpflichtig sind.

Beispiele für meldepflichtige Geschäftsfälle:

Eine österreichische Bank führt ein Konto für einen Kunden mit Sitz in München. Neben dem Zinsertrag im engeren Sinn, welchen Sie an den Kunden erstattet, der an die OeNB im Rahmen „Sonstiger Investition“ gemeldet wird, fallen bei der Bank Gebühren für die Kontoführung an. Dieser Betrag stellt einen Erlös aus dem Export von Finanzdienstleistungen an Deutschland dar.

Ein österreichisches Privatversicherungsunternehmen schließt eine Schadensversicherung mit einem Kunden ab, der seinen Hauptwohnsitz in Rom hat. Es handelt sich um den Export von Versicherungsleistungen. An die OeNB sind aus diesem Geschäftsfall Prämienerelöse und Aufwendungen für Schadensleistungen gegenüber Italien zu melden.

Eine österreichische Bank oder ein Versicherungsunternehmen beziehen kundenspezifische Softwarelösungen von einem IT-Unternehmen mit Sitz in London. Die Aufwendungen, die Banken bzw. Versicherungen dafür zu leisten haben, stellen einen Import von EDV-Dienstleistungen aus Großbritannien dar.

2. Spezielle Erläuterungen

2.1. Meldestruktur

Die Meldungen an die OeNB über grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gliedern sich in:

- **allgemeiner Meldebeleg⁴**
„Quartalsmeldung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs“ (Meldeformular L1)
- **Meldebelege für Versicherungsunternehmen**
„Quartalsmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen“ (Meldeformular L7)
„Jahresmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen und Forderungs- sowie Verpflichtungsbeständen“ (Meldeformular L8)
„Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“ (Meldeformular L9)

Es handelt sich um sogenannte „Matrixmeldungen“, in denen die Einnahmen aus Dienstleistungsexporten und die Aufwendungen für Dienstleistungsimporte getrennt nach den Partnerländern und der Art der Dienstleistungen zu melden sind.

Die Dienstleistungsexporte bzw. -importe sind für jene Berichtsperioden zu melden, in welcher die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht bzw. bezogen wurde. Sofern ein Dienstleistungsexport bzw. -import nicht zeitgleich mit der Rechnungslegung erfolgt, kann die Meldung auch mit der Rechnungsstellung bzw. dem Rechnungseingang erstattet werden. Proforma-Rechnungen oder Teilrechnungen sind ebenfalls zulässig.

Bei der Meldung ist der Rechnungsbetrag, d.h. der in Rechnung gestellte Betrag bzw. der eingehende Rechnungsbetrag, in ganzen Euro-Beträgen ohne Umsatzsteuer anzugeben. Die Bewertung sollte zum Fakturenpreis unter Abzug der gewährten bzw. erhaltenen Skonti, Rabatte und sonstigen Preisnachlässe erfolgen. Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist eine Umrechnung in Euro erforderlich. Zugrunde gelegt werden sollte der Tagesmittelkurs, der für den Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. den Rechnungseingang gilt. Die aktuellen Tageskurse können im Internet unter www.oenb.at abgerufen werden.

Ist ein Unternehmen im Rahmen der vorliegenden Erhebung meldepflichtig geworden (siehe Punkt 2.2 „Meldepflicht“), muss auch in jenen Berichtsperioden, in denen keine Dienstleistungsexporte und/oder -importe angefallen sind, eine Meldung (Leermeldung) abgegeben werden, sonst kann die Meldepflicht nicht als erfüllt angesehen werden. Gemäß Meldeverordnung „ZABIL 1/2012“ bedeutet das zum Beispiel für ein Unternehmen, dessen Dienstleistungsexporte bzw. -importe im Kalenderjahr 2012 die gesetzliche Meldegrenze für den allgemeinen Meldebeleg erreicht oder überschritten haben, dass für alle vier Quartale des Kalenderjahrs 2013 eine Meldung verpflichtend zu erstatten ist. Das gilt auch dann, wenn kein grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr angefallen ist oder die Meldegrenze unterschritten wird. Ein Unternehmen, das im Verlauf eines Kalenderjahres, zum Beispiel im zweiten Quartal 2013 die Meldegrenze erreicht oder überschreitet, ist ab diesem Quartal für das laufende Kalenderjahr meldepflichtig, also im zweiten, dritten und vierten Quartal 2013,

⁴ Auch all jene Unternehmen, die aufgrund einer Konzessionserteilung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Betrieb einer Pensionskasse in Österreich zugelassen sind, sind zur Meldung ihres Eigengeschäfts (Prämien und Leistungen) verpflichtet, wenn grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr vorliegt (ein ausländisches Unternehmen schließt mit einer österreichischen Pensionskasse einen Vertrag).

sowie für alle vier Quartale des nächstfolgenden Jahres, unabhängig von der Höhe bzw. dem Anfall von Dienstleistungsexporten oder -importen.

Sollte das meldepflichtige Unternehmen nach Abgabe der Meldung feststellen, dass eine fehlerhafte Meldungslegung vorlag, ist eine Ersatzmeldung zu legen. Dabei sind nicht nur die korrigierten Meldeinhalte zu berücksichtigen, sondern es ist eine vollständig neue Meldung unter Angabe des Kennzeichens „E“ für eine Ersatzmeldung zu legen. Sollte es sich um nur einige wenige Werte handeln, die zu korrigieren sind, kann das meldepflichtige Unternehmen auch persönlich Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter in der OeNB aufnehmen und die betreffenden Werte per Email senden, damit sie von der OeNB korrigiert werden.

2.2. Meldepflicht

2.2.1. Allgemeiner Meldebeleg

Bei Kreditinstituten (Abteilung 64 der ÖNACE 2008, exkl. Gruppe 64.2) entsteht die Meldepflicht dann, wenn in dem, dem Berichtsjahr vorausgegangenem Kalenderjahr die Summe der Provisionserträge und Provisionsaufwendungen aus dem Dienstleistungsgeschäft (laut Erfolgsausweis gemäß der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, BGBl. II Nr. 63/2011) den Betrag von € 10.000.000 erreicht bzw. überschreitet.

Versicherungsunternehmen (Abteilung 65 der ÖNACE 2008) sind meldepflichtig, wenn die Summe der Erlöse (verdiente Prämien) und der Aufwendungen (abgegrenzte Leistungen) aus dem grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft (Export von Leistungen der Direkt- und der Rückversicherung) in dem, dem Berichtsjahr vorausgegangenem Kalenderjahr den Betrag von € 20.000.000 erreicht bzw. überschreitet.

Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute werden ersucht, ihre Meldung an die OeNB auf elektronischem Weg zu erstatten. Informationen über die vorgegebenen Standards, wie eine Meldung gelegt werden kann finden Sie auf der Homepage der OeNB unter Meldewege.

Alle Unternehmen, die schwerpunktmäßig eine Wirtschaftstätigkeit gemäß den Abschnitten B bis J, L bis N, P bis S sowie der Gruppe 64.2 und der Abteilung 66 der ÖNACE 2008 ausüben, und die gemäß Meldeverordnung „ZABIL 1/2012“ der OeNB meldepflichtig sind, werden ersucht, ihre Meldung an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die von der OeNB mit dieser Erhebung betraut wurde, zu übermitteln. Informationen über die verschiedenen Arten, wie eine Meldung gelegt werden kann, entnehmen Sie bitte unter www.netquest.at.

2.2.2. Meldebelege für Versicherungsunternehmen

All jene Unternehmen, die aufgrund einer Konzessionserteilung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Betrieb eines Privatversicherungsunternehmens in Österreich zugelassen sind, sind zur Meldung ihres Eigengeschäfts (Prämien und Leistungen, Forderungs- und Verpflichtungsbestände) im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs verpflichtet. Für all jene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die gemäß der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 (VU-MV 2020) an die FMA melden, kann eine direkte Meldungslegung an die OeNB entfallen. All jene Unternehmen, die nicht gemäß der VU-MV 2020 diese Daten an die Finanzmarktaufsicht übermitteln sind verpflichtet, eine direkte Meldung an die OeNB zu erstatten.

Über die tourliche Meldungslegung hinaus sind Versicherungsunternehmen zur Erstattung einer Einzelmeldung an die OeNB im Anlassfall verpflichtet, wenn eine einzelne Schadenszahlung in das Ausland einen Wert von € 10.000.000 erreicht bzw. überschreitet (Großschadensmeldung). Diese Meldung kann per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen unter Angabe des Berichtszeitraums

(Kalenderquartal), der Versicherungssparte, des Sitzlandes des Kunden sowie des Leistungsbetrags.

2.3. Meldeperiode

Die Meldeperiode ist grundsätzlich das Kalenderquartal. Der Meldestichtag ist der letzte Tag des Kalenderquartals. Die Meldung ist spätestens am 15. Kalendertag dem der Meldeperiode folgenden Monat zu übermitteln.

Betreffend das Meldeformular L1 können wahlweise auch monatliche Meldungen gelegt werden. Für eine monatliche Meldung ist der Meldestichtag der letzte Tag des Monats. Die Meldung ist spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats zu erstatten.

Bei einer Jahresmeldung ist die Meldeperiode das Kalenderjahr. Der Meldestichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Die Meldung ist spätestens am 31. Kalendertag des Folgemonats zu übermitteln.

3. Beschreibung der einzelnen Datenfelder

3.1. OeNB-Identnummer Inländer/Melder

Anzugeben ist die OeNB-Identnummer des meldepflichtigen Inländers. Diese ist eine von der OeNB vergebene, eindeutig identifizierende Nummer für Personen und Unternehmen.

Sollte die Nummer noch nicht bekannt sein, wird die OeNB diese dem Meldepflichtigen auf Anfrage mitteilen.

3.2. Meldeperiode

Es ist der Meldestichtag der jeweiligen Meldeperiode im Format JJJJMM anzugeben.

Bei der Quartalsmeldung ist der letzte Monat des Kalenderquartals (03, 06, 09, 12), bei der Jahresmeldung der letzte Monat des Kalenderjahres (12) und jeweils das Jahr, auf das sich die Meldung bezieht, einzutragen.

3.3. Kennzeichen Ersatzmeldung

Ergibt sich nachträglich Änderungsbedarf zu einer bereits übermittelten Meldung, müssen diese Änderungen (z.B. Richtigstellen, Hinzufügen oder Weglassen von Daten) durch das Erstellen einer gänzlich neuen Ersatzmeldung bekannt gegeben werden. Dies deshalb, da zu einem Meldestichtag nur eine Meldung gelegt werden kann.

Ferner kann die OeNB wegen technischer oder inhaltlicher Fehler eine komplette Ersatzmeldung anfordern.

Für die Ersatzmeldung ist das Kennzeichen „E“ zu verwenden.

3.4. Land/ISO-Code

Es ist der zweistellige ISO-Code für das Land anzugeben,

- in das in der Meldeperiode grenzüberschreitende Dienstleistungen erbracht wurden (Dienstleistungsexporte) bzw.
- aus dem in der Meldeperiode grenzüberschreitende Dienstleistungen bezogen wurden (Dienstleistungsimporte).

ACHTUNG: Aufgrund der Internationalisierung von Unternehmensstandorten kann sich im Geschäftsleben der Sitz des Auftraggebers, der Sitz des Kunden, bei dem die Dienstleistung durchgeführt wird (Lieferadresse) und der Sitz des Rechnungsempfängers unterscheiden. In solchen Fällen ist das Land des Auftraggebers und damit des Geschäfts- bzw. Vertragspartners in der Meldung anzugeben.

Der ISO-Code ist der Ländercode gemäß ISO-Standard 3166 (International Organization for Standardization). Bei der vorliegenden Erhebung wird für die Codierung der Länder als Basis die Alphaversion verwendet. Eine Liste der aktuellen ISO-Codes kann über die Internetadresse der Oesterreichischen Nationalbank abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass auch Dienstleistungen an bzw. von Institutionen der Europäischen Union und Internationalen Organisationen zu melden sind.

3.5. Art der Dienstleistung

Alle Dienstleistungen, die gegenüber demselben Land erbracht (Dienstleistungsexporte) bzw. aus demselben Land bezogen wurden (Dienstleistungsimporte) und einer Kategorie zuzuordnen sind (siehe Punkt 4 „Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten“), sind in einem Beträgsfeld zusammenzufassen.

3.6. Beträgsfelder

Die Beträge sind auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet in Euro oder Euro-Gegenwert auszuweisen.

Meldungen mit negativen Werten sind nicht zulässig.

Im Fall, dass erhaltene Erlöse zurückbezahlt werden, sind diese Beträge als Aufwendungen (LSD-Werte) zu melden. Werden gezahlte Aufwendungen rückerstattet, so sind diese als Erlöse (LSC-Werte) zu melden.

Rundungen – ausgenommen für die Währung Gold (ISO-Code XAU), die in Feinunzen notiert – bis Tausend Währungseinheiten sind zulässig.

3.7. Sachbearbeiter/-in, Telefonnummer, FAX, Email

Hier ist der Name, die Telefonnummer, die Faxnummer und die E-Mail-Adresse des/der für die Meldungslegung zuständigen Sachbearbeiters/in des Meldepflichtigen anzugeben.

3.8. Unterschrift (firmenmäßige Fertigung des Meldepflichtigen)

Hier ist – sofern die Meldungslegung nicht durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldepflichtigen zu unterfertigen.

3.9. Meldebevollmächtigter

Bedient sich der Meldepflichtige eines Meldebevollmächtigten, sind hier dessen Personalien, soweit bekannt auch seine OeNB-Identnummer und auch jene des jeweiligen Sachbearbeiters anzugeben.

3.10. Unterschrift (firmenmäßige Fertigung des Meldebevollmächtigten)

Hier ist – sofern die Meldungslegung durch einen Meldebevollmächtigten erfolgt – der gegenständliche Meldevordruck vom Meldebevollmächtigten zu unterfertigen.

4. Detaillierte Beschreibung der Dienstleistungsarten

4.1. Allgemeiner Meldebeleg (L1)

Code	Art der Dienstleistung	Erläuterungen
2070	Seetransportleistungen, Personenbeförderung	Personenbeförderungen im Seeverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Reederei.
2080	Seetransportleistungen, Güterbeförderung	Gütertransportleistungen im Seeverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Reederei.
2090	Seetransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten	Seetransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Seetransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhalterei (z.B. auch Miete stationärer Tanks), Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler, Hafengebühren, etc.
2110	Lufttransportleistungen, Personenbeförderung	Personenbeförderungen im Luftverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen (z.B. Flugtickets) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Fluggesellschaft.
2120	Lufttransportleistungen, Güterbeförderung	Gütertransportleistungen im Luftverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Fluggesellschaft.
2130	Lufttransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten	Alle übrigen Lufttransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Lufttransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Flugsicherung, Lande-, Start- und Überfliegungsgebühren für Flugzeuge.
2180	Raumtransportleistungen	Unter anderem das Aussetzen von Satelliten durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Eigentümer der Satelliten (beispielsweise Telekommunikationsgesellschaften) und sonstige Tätigkeiten der Betreiber von Raumfahrtgeräten, wie die Beförderung von Gütern und Personen für wissenschaftliche Zwecke.
2200	Eisenbahntransportleistungen, Personenbeförderung	Personenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen (z.B. Bahntickets) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-

		Codierung erfolgt nach dem Sitz der Eisenbahngesellschaft.
2210	Eisenbahntransportleistungen, Güterbeförderung	Gütertransportleistungen im Eisenbahnverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Eisenbahngesellschaft.
2220	Eisenbahntransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten	Alle übrigen Eisenbahntransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Eisenbahntransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. die Nutzung gebietsfremder Schieneninfrastruktur durch Gebietsansässige und umgekehrt.
2240	Straßentransportleistungen, Personenbeförderung	Personenbeförderungen im Straßenverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.
2250	Straßentransportleistungen, Güterbeförderung	Gütertransportleistungen im Straßenverkehr (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.
2260	Straßentransportleistungen, Hilfs- und Nebentätigkeiten	Übrige Straßentransportleistungen, die keiner der anderen Positionen von Straßentransportleistungen zugeordnet werden können, z.B. Straßenmautgebühr, Provisionen aus Verkehrsvermittlung.
2280	Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Personenbeförderung	Personenbeförderungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Personen und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.
2290	Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Güterbeförderung	Gütertransportleistungen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen (inkl. aller Nebenkosten), die von Gebietsfremden erbracht werden und die Beförderung von Waren (Frachten) und die Vermietung (Charterung) von Beförderungsmitteln mit Bedienungspersonal beinhalten. Die Länder-Codierung erfolgt nach dem Sitz der Transportfirma.
2300	Transportleistungen der Binnenschifffahrt, Hilfs- und Nebentätigkeiten	Übrige Leistungen der Binnenschifffahrt, die keiner der Positionen von Transportleistungen der Binnenschifffahrt zugeordnet werden können, z.B. Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhaltung (z.B. auch Miete stationärer Tanks), Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler, Hafengebühren, etc.
2320	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	Übrige Transportleistungen, die keiner der beschriebenen Positionen von Transportleistungen zuzuordnen sind.

		Hierzu zählen Provisionen aus Reisevermittlung.
2330	Transport in Rohrleitungen	<p>Grenzüberschreitender Transport von Waren in Rohrfernleitungen, wie der Transport von Erdöl und verwandten Erzeugnissen, Wasser und Gas. Es handelt sich dabei um die Kosten für die Übertragung bzw. Pipelinennutzung.</p> <p>ACHTUNG: Nicht einzubeziehen ist die Verteilung von Wasser, Gas und Erdölprodukten an den Konsumenten (Übrige unternehmensbezogenen Dienstleistungen a.n.g.). Der Wert der beförderten Waren ist nicht Teil der Dienstleistungserhebung, sondern der Außenhandelsstatistik.</p>
2340	Elektrizitätsübertragung	<p>Darunter fallen die Kosten der Übertragung von Elektrizität bei hoher Spannung über ein Verbundleitungsnetz samt zugehöriger Ausrüstung von den Einspeisepunkten zu den Umspannanlagen, die sie zwecks Bereitstellung für Kunden oder andere elektrische Systeme herunterspannen. Eingeschlossen sind die Kosten für die Übertragung von Elektrizität dann, wenn diese getrennt von der Erzeugung und Verteilung erfolgt.</p> <p>ACHTUNG: Die Bereitstellung von Strom selbst ist nicht einzubeziehen. Leistungen der Verteilung von Elektrizität sind als Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen a. n. g. zu melden.</p>
2371	Ausgaben für Dienst- und Geschäftsreisen (exklusive Transport)	<p>Tätigen Mitarbeiter für das Unternehmen Dienst- oder Geschäftsreisen im Ausland, so sind die dabei anfallenden Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft, • Verpflegung (Diäten), • Vor-Ort-Transport sowie • Aufwendungen für Dienstleistungen, die der Beschäftigte im Zuge der Dienstreise im Ausland bezieht (z.B. Besuch von Seminaren und Schulungen) anzugeben. <p>Kosten für die Anreise sind je nach Transportmedium unter den Transportleistungen zu melden.</p> <p>ACHTUNG: Erlöse des Unternehmens aus Dienstleistungen, die der Beschäftigte im Zuge eines Auslandsaufenthalts an einen gebietsfremden Kunden erbringt, sind unter der jeweiligen Dienstleistungsart als Export zu melden.</p>
2470	Telekommunikationsleistungen	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung von Ton, Bild oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernseekabel, Funk, Satellit, E-Mail, Faksimile usw. • Telekonferenzen und Hilfstätigkeiten • Mobilfunkdienste • Online-Zugangsdienste • Transfers im Abrechnungsverkehr von öffentlichen und privaten Telefongesellschaften und Netzbetreibern mit ausländischen Partnern <p>ACHTUNG: Der Wert der übertragenen Informationen</p>

		ist nicht enthalten.
2480	Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen der Lohnveredelung	<p>Hierbei handelt es sich um Verarbeitungsleistungen (Veredelungsvorgänge) ohne Eigentumsübergang an den zugrundeliegenden Waren, unter anderem um die Montage, Etikettierung und Verpackung im Rahmen der Weiterverarbeitung von Textilien, Elektronik, Ölraffinerien, Gasverflüssigungen usw.</p> <p>Das Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, wird mittels Gebühr vom Eigentümer der Ware für die erbrachten Dienstleistungen entlohnt. Diese Vergütung ist im Rahmen der vorliegenden Erhebung entweder als Erlös (Dienstleistungsexport) oder als Aufwendung (Dienstleistungsimport) zu melden. Die Vergütung kann die Kosten für den Zukauf von Materialien beinhalten, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, und entspricht nicht notwendigerweise der Differenz zwischen dem Wert der Ware vor und nach der Verarbeitung.</p> <p>ACHTUNG: Davon zu unterscheiden ist die Montage von Fertigbauteilen (Baudienstleistung), Montageleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Anlagen (Ingenieurleistungen) sowie die Etikettierung bzw. Verpackung, die im Rahmen des Transports anfallen (Transportdienstleistung).</p>
2490	Instandhaltungs- und Reparaturleistungen a.n.g.	<p>Hierzu zählen Reparaturen, welche die Effizienz und Kapazität von Waren oder deren Laufzeit ausdehnen (z.B. von Turbinen) sowie kleine Instandhaltungen, um die Betriebsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Ebenfalls erfasst ist die Instandhaltung und Reparatur von Schiffen, Flugzeugen und sonstigen Verkehrsmitteln.</p> <p>Die Arbeiten können am Standort der Reparaturfirma durchgeführt werden als auch an anderen Orten. Zu melden ist der Wert der Dienstleistung, nicht der Wert der Ware vor und nach Reparatur. Es sind nur die Kosten für jene Materialien in den Wert der Dienstleistung einzubeziehen, die im bezahlten oder erhaltenen Preis der Dienstleistung inkludiert sind, keine separat anfallenden und verrechneten Kosten.</p> <p>ACHTUNG: Die Reinigung von Transportfahrzeugen ist als Transportdienstleistung zu melden, die Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden als Baudienstleistung, die Wartung und Reparatur von Computern als Sonstige EDV-Dienstleistung und Montageleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Anlagen (z.B. Stahlbauhallen) als Ingenieurleistungen.</p>
2500	Bauleistungen im Ausland	<p>Durch gebietsansässige Bauunternehmen für Gebietsfremde erbrachte Bauleistungen (Dienstleistungsexporte) sowie Zahlungen der österreichischen Unternehmen an ausländische Subunternehmen (Dienstleistungsimporte). Hierzu zählen Bauarbeiten, Reparaturleistungen, Errichtung von Großprojekten (z.B. Betriebsstätten), Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an Bauwerken, Bohr- und Aufschließungsarbeiten, Miete von Baupersonal</p>

		<p>(Personalleasing) sowie Aufwendungen für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen am Ort der Leistungserbringung.</p> <p>Einzubeziehen sind Bauleistungen von Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss zwischen einem inländischen und einem ausländischen Bauunternehmen), die für die Dauer eines Bauprojekts und damit auf absehbare Zeit und ohne Begründung von Eigenkapital geschaffen werden.</p> <p>ACHTUNG: Diese Position kann nicht von Kreditinstituten und Versicherungen an die OeNB gemeldet werden, sondern nur von Unternehmen, die im Baugewerbe tätig sind, an Statistik Österreich.</p>
2510	Bauleistungen im Inland	<p>Von gebietsfremden Bauunternehmen für Gebietsansässige erbrachte Bauleistungen (Dienstleistungsimporte) und Zahlungen ausländischer Auftragsnehmer an österreichische Subunternehmen (Dienstleistungsexporte). Hierzu zählen Bauarbeiten, Reparaturleistungen, Errichtung von Großprojekten (z.B. Betriebsstätten), Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten an Bauwerken, Bohr- und Aufschließungsarbeiten, Miete von Baupersonal (Personalleasing) sowie Aufwendungen für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen am Ort der Leistungserbringung.</p> <p>ACHTUNG: Erlöse (Dienstleistungsexporte) können nicht von Kreditinstituten und Versicherungen an die OeNB gemeldet werden, sondern nur von Unternehmen, die im Baugewerbe tätig sind, an Statistik Österreich.</p>
2531	Prämienzahlungen an Pensionskassen	Hierzu zählen Beiträge an nicht gebietsansässige Pensionskassen, sowohl mit als auch ohne Gewinnbeteiligung.
2532	Leistungszahlungen von Pensionskassen	Hierzu zählen Leistungen von nicht gebietsansässigen Pensionskassen.
2551	Prämienzahlungen für Frachtversicherungen	<p>Prämienzahlungen für Frachtversicherungsleistungen an nicht gebietsansässige Versicherungsunternehmen.</p> <p>ACHTUNG: Diese Position kann nur von Kreditinstituten und nur als Aufwendung (Dienstleistungsimport) an die OeNB gemeldet werden.</p>
2552	Schadenszahlungen aus Frachtversicherungen	<p>Schadenszahlungen für Frachtversicherungsleistungen von nicht gebietsansässigen Versicherungsunternehmen.</p> <p>ACHTUNG: Diese Position kann nur von Kreditinstituten und nur als Erlös an die OeNB gemeldet werden.</p>
2561	Prämienzahlungen für Sonstige Direktversicherungen	<p>Zu den Sonstigen Direktversicherungen zählen alle übrigen Formen der Schadensversicherung, unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikolebensversicherung oder Ablebensversicherungen • Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten) • Feuer- und sonstige Sachversicherung,

		<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensschadenversicherung • allgemeine Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen wie Reiseversicherung, Kredit- und Kreditkartenversicherung <p>ACHTUNG: Diese Position kann nur von Kreditinstituten und nur als Aufwendung (Dienstleistungsimport) an die OeNB gemeldet werden.</p>
2562	Schadenszahlungen aus Sonstigen Direktversicherungen	Schadenszahlungen für Sonstige Direktversicherungen von nicht gebietsansässigen Versicherungsunternehmen. ACHTUNG: Diese Position kann nur von Kreditinstituten und nur als Erlös an die OeNB gemeldet werden.
2571	Prämienzahlungen für standardisierte Garantien	Hierzu zählen Prämienzahlungen für Kreditgarantien, die in identischer Form und in großer Zahl vergeben werden, üblicherweise in kleinen Beträgen. Das Garantieschema beinhaltet, dass der Garant die Verluste des Kreditgebers trägt, wenn der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird. Bei standardisierten Garantien ist der Garant zumeist eine öffentliche Einrichtung oder ein Finanzinstitut.
2572	Leistungszahlungen aus standardisierten Garantien	Hierzu zählen Leistungszahlungen aus standardisierten Kreditgarantien.
2580	Versicherungsnebenleistungen	Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten • Vermittlungsprovisionen • Versicherungs- und Rentenberatung • Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Schadensachverständigen • versicherungsmathematische Dienstleistungen • Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit Entschädigungen
2600	Sonstige Finanzdienstleistungen	Finanzmittlerdienste und damit verbundene Leistungen, die von Banken, Wertpapierbörsen, Factoring-Unternehmen, Kreditkartenunternehmen und sonstigen finanziellen Unternehmen erbracht werden. Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Provisionen und Gebühren an/von Ausländern für die Vermittlung oder Durchführung finanzieller Transaktionen, z.B. Kreditgebühren, Depotgebühren, Kontoführungsgebühren, Buchungsgebühren, Akkreditivgebühren, Wechselgebühren, Finanzleasing-Provisionen, Factoring-Provisionen, Emissionsgebühren, Zahlungsverkehrsspesen • Explizit verrechnete Gebühren im Wertpapierhandel • Erlöse und Aufwendungen aus Finanzberatung und Vermögensverwaltung • Kreditkartengebühren • Durchführung von Bonitätsbewertungen <p>ACHTUNG: Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind hier nicht zu melden, sofern diese im Rahmen der Meldung zu Einkommen aus Sonstigen Investitionen (Zinseinkommen, gemäß Meldebelege S5 und S6 lt. Meldeverordnung ZABIL 1/2004 in der Fassung der Verordnung 2/2009) gemeldet werden. Der Melder hat damit die Wahlfreiheit, zinsähnliche Erträge und</p>

		<p>Aufwendungen dem Inhalt entsprechend entweder als Finanzdienstleistungen oder Zinseinkommen einzuordnen. Zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind Erlöse bzw. Kosten, die zwar nicht als Zins oder Diskont bezeichnet werden, aber zum überwiegenden Teil einen Preis für die Überlassung von Kapital darstellen oder unmittelbar damit zusammenhängen. Das Kriterium für die Einordnung als Finanzdienstleistung oder Zinseinkommen ist, ob damit hauptsächlich die Dienstleistung des Kreditinstitutes oder aber die Kapitalnutzung abgegolten wird.</p> <p>HINWEIS: Kreditinstitute, die vierteljährlich einen Erfolgsausweis gem. § 74 Abs. 1 Bankwesengesetz an die OeNB melden, können die dortigen Positionen „Provisionserträge“ und „Provisionsaufwendungen“ weitgehend mit der Position „sonstige Finanzdienstleistungen“ in der vorliegenden Erhebung gleichsetzen.</p> <p>Ebenfalls sind Sonstige Finanzdienstleistungen von finanziellen Holding-Gesellschaften zu melden, deren primäre Funktion die Verwaltung von Finanzvermögen im Auftrag der Konzerngesellschaft darstellt. Diese Tätigkeit schließt unter anderen administrativen Aufwendungen für Depotbanken, Wertpapierhändler, Steuer- und Rechtsberater ein. Diese Aufwendungen können der Konzernmutter entweder in Form expliziter Gebühren in Rechnung gestellt werden oder implizit in Form von einbehaltenen Anteilen des Vermögenseinkommen.</p>
2601	Gebühren für Wertpapierleihe und Goldleihe	Gebühren und Spesen, die für Leihegeschäfte mit Wertpapieren oder Gold geleistet oder lukriert werden.
2602	Brutto-Transaktionsvolumen aus dem Verkauf von Wertpapieren an ausländische Geschäftspartner	<p>Zu melden ist in dieser Position der Transaktionswert von Wertpapieren, die Inländer an ausländische Geschäftspartner innerhalb der Berichtsperiode verkaufen. Anzusetzen ist dabei der Verkaufspreis exklusive explizit verrechneter Spesen. Kreditinstitute melden sowohl Transaktionen im Rahmen des Eigen- als auch des Kundengeschäfts.</p> <p>Hinweis: Nicht einzubeziehen sind Transaktionen mit Aktien, die zur Veräußerung von dauerhaften Unternehmensbeteiligungen dienen. Als Richtlinie kann ein Anteil am Grundkapital von mindestens 10% und damit ein strategischer Einfluss auf die Unternehmensführung herangezogen werden.</p> <p>ACHTUNG: Diese Position kann nur als Export (LSC) gemeldet werden. Die Ländergliederung richtet sich nach dem Sitzland des ausländischen Geschäftspartners.</p>
2603	Brutto-Transaktionsvolumen aus dem Kauf von Wertpapieren von ausländischen Geschäftspartnern	<p>Zu melden ist in dieser Position der Transaktionswert von Wertpapieren, die Inländer von einem ausländischen Geschäftspartner innerhalb der Berichtsperiode kaufen. Anzusetzen ist dabei der Ankaufspreis, der in Rechnung gestellt wird, exklusive explizit verrechneter Spesen. Kreditinstitute melden sowohl Transaktionen im Rahmen des Eigen- als auch des Kundengeschäfts.</p> <p>Hinweis: Nicht einzubeziehen sind Transaktionen mit</p>

		<p>Aktien, die zur Erlangung von dauerhaften Unternehmens-beteiligungen dienen. Als Richtlinie kann ein Anteil am Grundkapital von mindestens 10% und damit ein strategischer Einfluss auf die Unternehmensführung herangezogen werden.</p> <p>ACHTUNG: Diese Position kann nur als Import (LSD) gemeldet werden. Die Ländergliederung richtet sich nach dem Sitzland des ausländischen Geschäftspartners.</p>
2620	Computer-Software	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lizenzen für die Nutzung kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme • Kauf/Verkauf von kundenspezifischen Softwareprodukten unabhängig von der Art der Lieferung • Einmalzahlung oder Lizenzen für die Nutzung von Standardsoftware, die elektronisch bezogen wird (einschl. Download) • Lizenzen für die Nutzung von Standardsoftware auf Datenträger • Kauf/Verkauf von Originalen und Eigentumsrechten an Softwaresystemen <p>ACHTUNG: Ausgenommen sind Lizenzgebühren für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Software (Lizenzgebühren für die Reproduktion und den Vertrieb von Computersoftware) und das Leasing von Computern ohne Bedienungspersonal (Operationelles Leasing). Der Kauf/Verkauf von Standardsoftware auf Datenträger ist in der Außenhandelsstatistik zu melden.</p>
2630	Sonstige EDV-Dienstleistungen	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hardware- und Softwareberatung und Implementierung • Wartung und Reparatur von Rechnern und Peripheriegeräten • Datenwiederherstellung, Beratung und Unterstützung in Fragen der Verwaltung von EDV-Ressourcen • Analyse, Entwicklung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschließlich Entwicklung und Design von Internetseiten) und technische Software-Beratung • Netzwerkbetreuung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulung im Rahmen von Beratungsleistungen • Dienstleistungen der Datenverarbeitung wie Dateneingabe, Tabellierung und Verarbeitung von Daten auf Timesharing-Basis • Web-Hosting (d.h. Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Internetseiten des Kunden)
2640	Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von Computersoftware	Internationale Zahlungen im Zusammenhang mit der autorisierten Reproduktion und/oder dem Vertrieb von produzierten Software-Originalen und Prototypen.
2650	Lizenzen für die Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung	Internationale Zahlungen im Zusammenhang mit der autorisierten Nutzung von Eigentumsrechten, die aus Forschung und Entwicklung resultieren, wie Patente,

		Urheberrechte, industrielle Verfahren und Gebrauchsmuster.
2660	Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen und damit verbundenen künstlerischen Rechten	Internationale Zahlungen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von produzierten Originalen oder Prototypen wie Büchern und Manuskripten, Filmen und Tonaufzeichnungen (z.B. für Live-Aufführungen und TV-, Kabel- oder Satellitenübertragungen) im Rahmen von Lizenzvereinbarungen.
2700	Transithandel, An- und Verkäufe	<p>Transithandel ist definiert als Geschäft, bei dem ein Gebietsansässiger eine Ware von einem Gebietsfremden erwirbt und anschließend an einen anderen Gebietsfremden weiterverkauft. Während dieses Vorgangs wird die Ware weder in das Wirtschaftsgebiet des Gebietsansässigen eingeführt noch ausgeführt. Zu melden ist der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Kaufs (Import) und zum Zeitpunkt des Verkaufs (Export).</p> <p>ACHTUNG: Diese Position wird üblicherweise nur von Unternehmen, die dem Handelsgewerbe zugeordnet sind, erbracht und an Statistik Österreich gemeldet.</p>
2710	Handelsbezogene Dienstleistungen	Provisionen an Broker und Dealer, an Warenbörsen sowie Warenkommissionäre im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungstransaktionen. Ausgenommen sind die Dienstleistungen von Händlern und Market-Makern in Finanzinstrumenten (Finanzdienstleistungen) sowie die Leistungen von Versicherungsmaklern (Versicherungsnebenleistungen).
2720	Operationelles Leasing	<p>Beim Operationellen Leasing werden im Gegensatz zum Finanzierungsleasing nicht alle mit dem Besitz des Leasingobjektes verbundenen Risiken und Vorteile vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, womit die Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasinggeber erfolgt.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leasen von Maschinen, Apparaten und anderen Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise Computer und Telekommunikationsausrüstung • die Charterung von Schiffen, Flugzeugen oder Transportmitteln wie Eisenbahnwaggons, Container, Bohranlagen usw. (ohne Bedienungspersonal) <p>NICHT einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikationsverbindungen und Kapazität (siehe Code 2470 „Telekommunikationsleistungen“) • Mieten von Schiffen und Flugzeugen mit Bedienungspersonal (siehe „Transportdienstleistungen“) • Mieten von unbeweglichen Gegenständen (Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteile) wie beispielsweise Büroräume, Lagerhallen usw. (siehe Meldung an die OeNB im Rahmen der „Liegenschaften und Vermögensübertragungen“ gemäß Meldeverordnung ZABIL 1/2013)

2750	Rechtsberatung	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Rechtsberatung und Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren • notarielle Dienstleistungen wie das Verfassen von Rechtsunterlagen und Rechtsakten • Beratung in Beurkundungsangelegenheiten • Treuhanddienstleistungen • Nachlassverwaltungsdienstleistungen • Dienstleistungen von Insolvenzverwaltern • Dienstleistungen in der außergerichtlichen Streitbeilegung und in der Schiedsgerichtsbarkeit
2760	Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer • Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen • Steuerplanung und -beratung für Unternehmen
2770	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	<p>Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen in Fragen des Marktmanagements, Personalmanagements, Produktions- und Projektmanagements • Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit
2780	Werbung, Marktforschung, Meinungsumfragen	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Planung, Umsetzung und Vermarktung von Werbestrategien durch Werbeagenturen • die Platzierung in den Medien einschließlich Kauf und Verkauf von Werbefläche • Messedienste von Messeveranstaltern • die Verkaufsförderung für Produkte im Ausland • Marktforschung • Telemarketing sowie Meinungsforschung im Ausland zu verschiedenen Themen
2790	Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung als systematisch durchgeführte Arbeiten zur Erweiterung des Kenntnisstands	<p>Hierbei handelt es sich um systematisch durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit Grundlagenforschung, angewandter Forschung und der experimentellen Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Das betrifft Natur-, Sozial und Geisteswissenschaften, die Entwicklung von Betriebssystemen, die einen technischen Fortschritt darstellen sowie kommerzielle Forschung in den Bereichen Elektrotechnik, Pharmazie und Biotechnologie.</p> <p>Beinhaltet sind sowohl die Bereitstellung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die auf Bestellung (kundenspezifisch) erbracht werden, als auch die Entwicklung nicht kundenspezifischer Forschungs- und Entwicklungsleistungen.</p> <p>ACHTUNG: Nicht beinhaltet sind technische Studien</p>

		(Wissenschaftliche und andere technische Dienstleistungen), Beratungsleistungen (Unternehmens- und Public-Relations-Beratung) sowie Lizenzen zur Reproduktion oder Verwertung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung (Lizenzen für die Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung).
2801	Architekturleistungen	Hierunter fallen die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken oder im Städtebau (einschließlich Verkehrsanlagen). Beinhaltet sind der Entwurf, die Konstruktion sowie die Überwachung von Bauprojekten, sowohl Neubauten als auch Umbauten und Sanierungen.
2802	Ingenieurleistungen	Dazu zählen die Planung, Konstruktion und Nutzung von technischen Systemen (Maschinen, Materialien, Instrumenten, Verfahren), mit denen naturwissenschaftliche Erkenntnisse praktisch umgesetzt werden. Davon zu unterscheiden ist die Schaffung komplexer Systeme, die einen naturwissenschaftlichen bzw. technischen Fortschritt darstellen (Bereitstellung von kundenspezifischen Leistungen der Forschung und Entwicklung). Ebenfalls zu den Ingenieurleistungen zählen Montageleistungen im Zusammenhang mit der Produktion von Anlagen (z.B. Stahlbauhallen). ACHTUNG: Das Bergbauingenieurwesen ist als Dienstleistung im Bergbau und in der Erdöl- und Gasgewinnung zu melden.
2803	Wissenschaftliche und andere technische Dienstleistungen	Hierzu zählen insbesondere Vermessung, Kartografie, das Testen und die Zertifizierung von Produkten sowie technische Überwachungsdienste.
2820	Abfallbehandlung und Reinigungsdienste	Hierzu zählen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reinigung und Sanierung der Umwelt, z.B. Behandlung von radioaktivem und anderem Abfall, Abtragen von kontaminiertem Boden, Beseitigung von Verunreinigungen einschließlich ausgelaufenen Öls, Dekontaminierungs- und Entsorgungsdienstleistungen sowie die Bindung von CO ₂ . ACHTUNG: Die Reinigung von Büroräumen ist unter Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen zu melden.
2831	Dienstleistungen in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	Hierzu zählen Nebenleistungen für die Landwirtschaft, wie die Bereitstellung landwirtschaftlicher Maschinen mit Mannschaft, Erntearbeit, Schädlingsbekämpfung, Pflege und Aufzucht von Tieren; Dienstleistungen in den Bereichen Jagd, Forst- und Holzwirtschaft, Fischerei sowie veterinärmedizinische Leistungen.
2832	Dienstleistungen im Bergbau und in der Öl- und Gasgewinnung	Hierzu zählen Bergbauleistungen auf Öl- und Gasfeldern einschließlich Bohrarbeiten und das Aufstellen von Bohrtürmen, Reparatur- und Abbauarbeiten und das Auszementieren von Bohrschächten, Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Schürfen und Abbau von Mineralien sowie dem Bergbauingenieurwesen und geologischen Vermessungen.

2840	Übrige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verteilung von Wasser, Gas und anderen Erdölprodukten (wenn von Übertragungsleistungen zu trennen) • Vermittlung von Personal • Detektei- und Schutzdienste • Übersetzen und Dolmetschen • fotografische Dienste • Verlagswesen • Gebäudereinigung • Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens • alle sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die keiner der vorstehend aufgeführten Kategorien von Unternehmensdienstleistungen zugeordnet werden können
2880	Audiovisuelle und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren für die Produktion von bewegten Bildern (auf Film oder Videoband), Radio- und Fernsehprogrammen (live oder auf Band) sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen • Vermietung audiovisueller und verwandter Anlagen • Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (z.B. Kabel- oder Satellitendienste) • serienmäßig hergestellte, audiovisuelle Produkte, die zum unbefristeten Gebrauch gekauft bzw. verkauft und elektronisch übermittelt (heruntergeladen) werden • Gagen an darstellende Künstler (Schauspieler, Musiker, Tänzer), Autoren, Komponisten, Regisseure usw. <p>ACHTUNG: Ausgenommen sind Lizenzen für die Reproduktion und/oder den Vertrieb von audiovisuellen Produkten, die ebendort zu melden sind.</p>
2889	Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen	Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen für die Medien.
2890	Sonstige Informationsdienstleistungen	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenbankdienste wie die Entwicklung von Datenbanken, Datenspeicherung und Verbreitung von Daten und Datenbanken (einschließlich Adressen und sonstiger Verzeichnisse), sowohl online als auch über magnetische, optische oder gedruckte Medien; Internetsuchportale (Dienstleistungen von Suchmaschinen, die nach Eingabe von Stichwörtern Internetadressen für Kunden suchen) • direkte Abonnements (ohne Sammelabonnements) von Zeitungen und Zeitschriften, ob postalisch, elektronisch oder auf sonstige Weise bezogen • andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Inhalten • Bücherei- und Archivdienste <p>ACHTUNG: Heruntergeladene Inhalte zählen zu den Informationsdienstleistungen, es sei denn, es handelt sich um Software (Computer-Software) oder um Audio- und</p>

		Videoleistungen (Audiovisuelle und damit verbundene künstlerische Dienstleistungen).
2891	Lizenzen für Handelsmarken und Franchise-Verträge	Internationale Zahlungen im Zusammenhang mit Franchisegebühren sowie Gebühren für die Nutzung eingetragener Warenzeichen.
2893	Kauf/Verkauf von Eigentumsrechten an Ergebnissen der Forschung und Entwicklung	Hierzu zählen Patente und Urheberrechte (Copyrights) aus Forschung und Entwicklung, industrielle Verfahren und Gebrauchsmuster (Besitz/Eigentum geht über!).
2894	Sonstige Leistungen der Forschung und Entwicklung	Hierzu zählen alle sonstigen Tätigkeiten der Forschung und Entwicklung, unter anderem Testverfahren im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten und Verfahren.
2895	Bildungsdienstleistungen	Bildungsbezogene Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden umfassen beispielsweise Fernkurse und Unterricht im Fernsehen oder im Internet sowie durch Lehrkräfte direkt im Gastland, d.h. im Land des Konsumenten erbrachte Dienstleistungen. ACHTUNG: Die Ausgaben für Bildungsleistungen, die im Zusammenhang mit Dienst- bzw. Geschäftsreisen bezogen werden, sind ebendort zu melden.
2896	Gesundheitsdienstleistungen	Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen von Ärzten, • Krankenschwestern/Krankenpflegern, • paramedizinischen Fachkräften und ähnlichem Personal, • Laborleistungen und ähnliche Dienstleistungen, die entweder grenzüberschreitend oder im Gastland des Konsumenten erbracht werden.
2897	Übrige persönliche Dienstleistungen	In dieser Kategorie werden alle Sonstigen Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit erfasst, unter anderem Sozial- und häusliche Dienste.
2898	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kulturerbe und der Freizeit	Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung von Museen, historischen Gebäuden, Monumenten und Artefakten, Kunst- und Historiensammlungen, • die Erhaltung von Nationalparks und Naturreservaten, • Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betreiben von Sporteinrichtungen und Freizeitparks.
2910	Kauf/Verkauf von CO ₂ -Emissionsrechten	Hierunter fällt der Erwerb/die Veräußerung von Emissionszertifikaten laut dem Emissionszertifikatgesetz (EZG) für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen.
2958	Postdienste	Ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr für die Beförderung von Post- und Paketsendungen. Postdienste werden in internationalen Übereinkommen geregelt.
2959	Kurierdienste	Kurierdienste sind auf Expresszustellung und den Versand von Tür zu Tür ausgerichtet. Kuriere können für die Erbringung dieser Leistungen auf private oder öffentliche

		Verkehrsmittel zurückgreifen. Dazu zählen auch die Abholung von Sendungen auf Abruf oder deren Zustellung zu einem bestimmten Termin.
3790	Laufende Übertragungen	Hierzu zählen Mitgliedsbeiträge an Internationale Organisationen und Interessensverbände sowie Pönalien.

4.2. Meldebelege für Versicherungsunternehmen (L7, L8, L9)

Versicherungsunternehmen melden im Rahmen der Belege

- „L7 – Quartalsmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen“,
- „L8 – Jahresmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen und Forderungs- sowie Verpflichtungsbeständen“,
- „L9 – Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“

Rechnungsbeträge aus

- verdienten bzw. abgegrenzten Bruttoprämien (Erlös: LSC),
- abgegrenzten Leistungen (Aufwendung: LSD),
- verrechneten Bruttoprämien (Erlös: LSX),
- Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung: LSY),

die sich aus dem Abschluss von Direktversicherungen im Ausland (Dienstleistungsexport) ergeben sowie jene aus der aktiven bzw. übernommenen (Dienstleistungsexport) und passiven bzw. abgegebenen (Dienstleistungsimport) Rückversicherung.

Die Ländergliederung richtet sich

- bei Leben-, Fracht- und Sonstigen Direktversicherungen nach dem Sitzland des Versicherungsnehmers,
- bei aktiven Rückversicherungen nach dem Sitzland des Direktversicherungsunternehmens und
- bei passiven Rückversicherungen nach dem Sitzland des Rückversicherungsunternehmens.⁵

Die Rechnungsbeträge beziehen sich auf den Transaktionswert in der jeweiligen Rechnungsperiode (Soloquartal). Über mehrere Perioden kumulierte Beträge sind nicht zulässig.

Prinzipiell haben die Meldungen in ganzen Euro-Beträgen ohne Vorzeichen zu erfolgen. In Ausnahmefällen, wenn Zahlungen für Versicherungsfälle in einer Versicherungssparte und gegenüber einem Land mit Abwicklungsgewinnen verbunden sind (die tatsächlich zu begleichende Schadenshöhe ist niedriger als die gebildete Schadensreserve), ist die Angabe eines negativen Vorzeichens zulässig.

⁵ Im Rahmen des Beleges L7 ist auch der ISO-Code AT zu melden.

Die OeNB benötigt zur Erstellung ihrer Statistik Angaben zu vier aggregierten Direktversicherungssparten (fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, sonstige Lebensversicherung, Frachtversicherung und sonstige Direktversicherung). Für jene Versicherungsunternehmen, die ihre Daten an die Finanzmarktaufsicht (FMA) über die zentrale Meldeplattform des Versicherungsverbandes (VVO) melden, ist eine weitere Detailgliederung zulässig.

Einmal im Jahr sind auch die Bestände an versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie die Bestände an Finanzforderungen und –verbindlichkeiten aus Prämienvorauszahlungen bzw. noch nicht gezahlten Schäden verpflichtend zu melden.

4.2.1. Meldepositionen für den Beleg „L7 – Quartalsmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen“

Code	Art der Dienstleistung	Erläuterung
2541	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen	Hierzu sind verdiente sowie verrechnete Bruttoprämien (Erlös) und abgegrenzte Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) aus dem Abschluss von fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen zwischen gebietsansässigen Versicherungsunternehmen und nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden. ACHTUNG: Nicht einzubeziehen sind Risikolebensversicherungen oder Ablebensversicherungen (sind den sonstigen Direktversicherungen zuzuordnen).
2542	Sonstige Lebensversicherungen	Hierzu sind verdiente bzw. abgegrenzte sowie verrechnete Bruttoprämien (Erlös) und abgegrenzte Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) aus dem Abschluss von sonstigen Lebensversicherungen zwischen gebietsansässigen Versicherungsunternehmen und nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden. ACHTUNG: Nicht einzubeziehen sind Risikolebensversicherungen oder Ablebensversicherungen (sind den sonstigen Direktversicherungen zuzuordnen).
2550	Frachtversicherungen	Hierunter sind verdiente bzw. abgegrenzte sowie verrechnete Bruttoprämien (Erlös) und abgegrenzte Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) aus dem Abschluss von Frachtversicherungen mit nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden.
2560	Sonstige Direktversicherungen	Es sind verdiente bzw. abgegrenzte sowie verrechnete Bruttoprämien (Erlös) und abgegrenzte Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) aus dem Abschluss von Sonstigen Direktversicherungen mit nicht gebietsansässigen Versicherungsnehmern zu melden. Hierzu zählen alle übrigen Formen der Schadensversicherung: <ul style="list-style-type: none"> • See-, Luftfahrt- und sonstige

		<p>Transportversicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kfz-Haftpflichtversicherung • Unfall- und Krankenversicherung (soweit nicht in den staatlichen Sozialversicherungssystemen enthalten) • Feuer- und sonstige Sachschadenversicherung • Sonstige Kfz-Versicherungen • allgemeine Haftpflichtversicherung • Kredit- und Kautionsversicherung • Andere Versicherungsbranche
2590	Rückversicherung, aktives Geschäft	<p>Hierunter sind die zwischen dem gebietsansässigen Rückversicherer und dem gebietsfremden Direktversicherer anteiligen verdienten bzw. abgegrenzten sowie verrechneten Rückversicherungsprämien (Erlös) und der Rückversicherungsanteil auf die abgegrenzten Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) zu melden.</p> <p>HINWEIS: Wenn genaue Abrechnungen für die Aufwendungen in der Rückversicherung nicht quartalsweise vorliegen, können unterjährig Schätzungen angesetzt werden, die sich entweder an halbjährlich verfügbaren Abrechnungen oder an Leistungen der vorangegangenen Periode orientieren.</p>
2591	Rückversicherung, passives Geschäft	<p>Hierunter sind die zwischen dem gebietsansässigen Direktversicherer und dem gebietsfremden Rückversicherer anteiligen verdienten bzw. abgegrenzten sowie verrechneten Rückversicherungsprämien (Aufwendung) und der Rückversicherungsanteil auf die abgegrenzten Leistungen sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Erlös) zu melden.</p> <p>HINWEIS: Wenn genaue Abrechnungen für die Aufwendungen in der Rückversicherung nicht quartalsweise vorliegen, können unterjährig Schätzungen angesetzt werden, die sich entweder an halbjährlich verfügbaren Abrechnungen oder an Leistungen der vorangegangenen Periode orientieren.</p>

4.2.2. Meldepositionen für den Beleg „L8 – Jahresmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen und Forderungs- sowie Verpflichtungsbeständen“

Da für die Rückversicherung, insbesondere für Schadenszahlungen, im Quartal Schätzungen auf Basis der unterjährig verfügbaren Abrechnungsdokumentation angesetzt werden können, muss zusätzlich einmal im Jahr die endgültige Rückversicherungsabrechnung gemeldet werden.

Code	Art der Dienstleistung	Erläuterung
2543	Versicherungstechnische Rückstellungen aus der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	Hierzu sind die gesamten Bestände (in- und ausländische Versicherungsnehmer in Summe) an versicherungstechnischen Rückstellungen aus der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zum Jahresultimo brutto zu melden. Anzugeben sind die aushaftenden Nominalstände der zu meldenden Verpflichtungen. Diese Bestände sind prinzipiell ohne Vorzeichen auszuweisen. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat. Als Land ist „XL (alle Länder)“ anzugeben.
2544	Versicherungstechnische Rückstellungen aus der sonstigen Lebensversicherung	Hierzu sind die gesamten Bestände (in- und ausländische Versicherungsnehmer in Summe) an versicherungstechnischen Rückstellungen aus der sonstigen Lebensversicherung zum Jahresultimo brutto zu melden. Anzugeben sind die aushaftenden Nominalstände der zu meldenden Verpflichtungen. Diese Stände sind prinzipiell ohne Vorzeichen auszuweisen. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat. Als Land ist „XL (alle Länder)“ anzugeben.
2590	Rückversicherung, aktives Geschäft	Hierunter sind die zwischen dem gebietsansässigen Rückversicherer und dem gebietsfremden Direktversicherer anteilig verdienten bzw. abgegrenzten sowie verrechneten Rückversicherungsprämien (Erlös) und der Rückversicherungsanteil auf die abgegrenzten Schäden sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Aufwendung) zu melden.
2591	Rückversicherung, passives Geschäft	Hierunter sind die zwischen dem gebietsansässigen Direktversicherer und dem gebietsfremden Rückversicherer anteiligen verdienten bzw. abgegrenzten sowie verrechneten Rückversicherungsprämien (Aufwendung) und der Rückversicherungsanteil auf die abgegrenzten Schäden sowie Zahlungen für Versicherungsfälle (Erlös) zu melden.
259F	Finanzforderungen aus der passiven Rückversicherung	Hierunter ist der Bestand an Finanzforderungen gegenüber dem ausländischen Rückversicherer aus Prämienvorauszahlungen und eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten bzw. gezahlten Schäden zum

		Jahresultimo brutto zu melden. Anzugeben sind die aushaftenden Nominalstände der zu meldenden Forderungen. Diese Stände sind prinzipiell ohne Vorzeichen auszuweisen. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.
259V	Finanzverbindlichkeiten aus der aktiven Rückversicherung	Hierunter ist der Bestand an Finanzverbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Direktversicherungen aus Prämienvorauszahlungen und eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten bzw. gezahlten Schäden zum Jahresultimo brutto zu melden. Anzugeben sind die aushaftenden Nominalstände der zu meldenden Verbindlichkeiten. Diese Stände sind prinzipiell ohne Vorzeichen auszuweisen. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn sich zur gemeldeten Vorperiode keine Standveränderung ergeben hat.

4.2.3. Beleg „L9 – Großschadensmeldung zu grenzüberschreitenden Versicherungsleistungen im Anlassfall“

Wenn ein einzelner Schadensfall einer Versicherung den Wert von € 10.000.000 erreicht bzw. überschreitet, ist eine Einzelmeldung an die OeNB, Abteilung „Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement“ zu erstatten. Diese Meldung kann per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgen. Anzugeben sind:

- Berichtszeitraum (Kalenderquartal)
- Versicherungssparte
- Sitzland des Kunden
- Gezahlter Leistungsbetrag (in ganzen Euro-Beträgen)